

Korrektur zur Bekanntmachung vom 30.11.2016

Bekanntmachung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (Anhörungsverfahren)

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I Seite 1972) beabsichtigt. Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist der Wasserbeschaffungsverband Neustadt / Wied.

Zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist gemäß § 111 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383) von Amts wegen die Durchführung eines Verfahrens gemäß den Bestimmungen der §§ 102 bis 108 LWG erforderlich. Weitere Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren sind neben den vorgenannten Bestimmungen die §§ 54, 113, 114 und 92 Abs. 2 LWG.

2. Geltungsbereich der geplanten Rechtsverordnung

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt östlich der Ortslage Neustadt/Wied, hat eine Größe von 45,43 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet.

Die genaue Lage und Ausdehnung des geplanten Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen kann dem mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:10000 entnommen werden.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (rechtsgeneigt schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (linksgeneigt schraffiert)

Die Zone I

erstreckt sich auf die Gemarkung Neustadt, Flur 5, Flurstücke Nrn.3 und 4.

Die Zone II

erstreckt sich auf die Gemarkung Neustadt, Flur 5.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkung Neustadt, Flure 5, 6, 7 und 9.

3. Näheres über den Geltungsbereich der geplanten Rechtsverordnung, Az.: 312-61-138-2/2015, bzw. über die nach den einzelnen Schutzzonen gestaffelten Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten kann den Festsetzungsunterlagen

- Lagepläne
- Auszug aus dem Flurbuch
- Eigentümerverzeichnis (Flurstück / Flurstücke der Schutzzone I)
- etc.

aus denen sich Ausdehnung und Grenzen des Wasserschutzgebietes im Einzelnen ergeben und dem

- Entwurf der vorgesehenen Rechtsverordnung
(mit dem voraussichtlichen Verbotskatalog)

entnommen werden, die wie folgt zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

Die Planunterlagen liegen aus

vom 12.12.2016 bis 11.01.2017 einschließlich

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach
Flammersfelder Straße 1
53567 Asbach

Dienstzimmer Nr.: 30
Dienstzeiten: Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen müssen also bis spätestens 25.01.2017 einschließlich entweder bei der unter Nr. 3 genannten Behörde oder bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, erhoben werden.

Das Datum des Eingangs bei den erwähnten Behörden ist maßgebend. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert.

Dieser Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden.

6. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

7. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt werden, bekannt gegeben.

Der Einwendungsführer kann verlangen, dass Name und Anschrift vor der o.g. Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Zulassungsverfahrens nicht erforderlich sind.

8. Die Bekanntmachung sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion unter dem Link, www.sgdnord.rlp.de (Über uns/Bekanntmachungen) abrufbar.

Maßgeblich ist im Zweifelsfall der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Asbach, 07.12.2016
Ort, Datum

gez.: Lothar Röser, Bürgermeister